

11. 1. Ist das eine prozesshindernde Einrede verwerfende Urteil auch dann in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen, wenn das Gericht abgesonderte Verhandlung über die Einrede nicht angeordnet hat?

2. Ist ein die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit verwerfendes Urteil mit der Berufung anfechtbar?

RPD. §§ 275, 303, 512 a.

III. Zivilsenat. Beschl. v. 16. Januar 1925 i. S. B. (Bekl.) w. P. (RL) III B. 1/25.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

Der Kläger hat Klage erhoben auf Zahlung von 12128,<sup>35</sup> M nebst Zinsen als Vergütung für die Leitung eines Neubaus. Der Beklagte hat die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit erhoben. Der Einzelrichter des Landgerichts hat durch Zwischenurteil die Einrede verworfen. Die vom Beklagten eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht durch Beschluß als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde des Beklagten.

Das Oberlandesgericht legt zunächst dar, daß die Entscheidung des Gerichts erster Instanz gemäß § 512 a RPD. jeder Nachprüfung entzogen sei, und fügt dann hinzu, es komme deshalb im vorliegenden Falle nicht darauf an, ob sie schon aus dem Grunde der Berufung entzogen sei, weil der Einzelrichter hier ein Zwischenurteil gemäß § 303 RPD. habe fällen wollen, wofür der Umstand spräche, daß er die abgesonderte Verhandlung laut Protokoll nicht besonders durch Beschluß angeordnet habe, oder ob der Einzelrichter ein Zwischenurteil gemäß § 275 Abs. 1 und 2 RPD. habe erlassen wollen und die Anordnung der abgesonderten Verhandlung nur versehentlich unterlassen habe, so daß ein Verfahrensmangel vorläge. Dieser vom Vorderrichter hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 275 Abs. 2 RPD. gehegte Zweifel erledigt sich jedoch ohne weiteres dadurch, daß nach der Neufassung des § 303 RPD. ein Zwischenurteil über ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht mehr zulässig ist. Ein Urteil, das eine prozeßhindernde Einrede verwirft, kann also keine Rechtsgrundlage nur noch in § 275 RPD. finden und steht deshalb in betreff der Rechtsmittel einem Endurteil gleich, selbst wenn es unter Nichtbeachtung des Abs. 1 dieser Vorschrift er-

lassen ist. Es fehlt an einem Anhalt, daß der Einzelrichter des Landgerichts, der seine Befugnis, über die Unzuständigkeitseinrede zu entscheiden, nur dem nach seiner Wortfassung ersichtlich auf § 275 zurückverweisenden § 349 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. entnehmen konnte, diese Rechtslage verkannt hätte. Er hat allerdings die Einrede durch Urteil verworfen, ohne daß zuvor abgesonderte Verhandlung über sie angeordnet war. Darin liegt aber, da sich infolge der erwähnten Gesetzesänderung die Annahme eines Zwischenurteils im Sinne des § 303 ZPO. verbietet, nur ein für die Zulässigkeit der Urteilsanfechtung unwesentlicher Prozeßverstoß, und zwar einerlei, ob der Einzelrichter abgesonderte Verhandlung über die Einrede selbst hätte anordnen dürfen, oder ob er sie der Zivilkammer hätte überlassen müssen. Da weder vom Einzelrichter noch von der Zivilkammer eine solche Anordnung ergangen ist, kann die in der Vorinstanz eingehend behandelte Frage, wer zu ihr befugt gewesen wäre, nicht weiter erörtert werden.

Das die Unzuständigkeitseinrede verwerfende Urteil des Einzelrichters des Landgerichts steht sonach gemäß § 275 Abs. 2 in Verbindung mit § 350 Abs. 2 ZPO. hinsichtlich seiner Anfechtbarkeit einem landgerichtlichen Endurteil gleich. Sie wird aber — und darin ist dem Oberlandesgericht beizutreten — durch § 512a ZPO. ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift kann die Berufung in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche — ein solcher ist hier Gegenstand des Prozesses — nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht erster Instanz seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat. Es können also, wenn die Bejahung der örtlichen Zuständigkeit in einem zur Hauptsache ergangenen Urteil ausgesprochen ist, in der Berufungsinstanz Angriffe gegen die Entscheidung in diesem Punkte nicht mehr erhoben werden. Ein Urteil aber, das lediglich die örtliche Zuständigkeit bejaht, ist durch diese Bestimmung der Berufung schlechthin entzogen. Sie ist gegen ein Urteil solchen Inhalts überhaupt unzulässig. Dem uneingeschränkten Wortlaute der Vorschrift gegenüber ist es unmöglich, ihre Anwendbarkeit zu begrenzen auf Urteile der erstgenannten Art, auf solche, die auch in der Sache selbst entscheiden. Es liegt kein innerer Grund vor, Urteile, welche lediglich die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit verwerfen, der Anwendung des § 512a ZPO. zu entziehen. Die höheren Instanzen

sollen, wie die jetzt geltende Zivilprozeßordnung mit besonderer Deutlichkeit erkennen läßt, von Zuständigkeitsfragen möglichst verschont bleiben; diese sollen zudem mit tunlichster Beschleunigung erledigt werden. Dem dient für den Fall der Verneinung der Zuständigkeit durch das angegangene Gericht der § 276 ZPO., der die Verweisung an das zuständige Gericht durch unanfechtbaren Beschluß zuläßt. Für den Fall der Bejahung der örtlichen Zuständigkeit (für den Fall der Bejahung der sachlichen Zuständigkeit durch das Landgericht vgl. den bereits früher geltenden § 10 ZPO.) soll § 512a ZPO. die Erreichung des angestrebten Zieles gewährleisten. Damit wäre eine Anfechtbarkeit auch nur der nach § 275 ZPO. erlassenen Urteile unvereinbar. Zutreffend hat das Oberlandesgericht bereits auf den § 549 Abs. 2 ZPO. verwiesen, der, durch die Novelle von 1905 geschaffen, schon früher für die Revision die Einschränkung gebracht hat, die jetzt § 512a ZPO. für die Berufung einführt. Ihn hat das Reichsgericht (RGZ. Bd. 93 S. 351 und JW. 1916 S. 1022 Nr. 11) bereits ohne Bedenken auf Entscheidungen angewendet, die lediglich die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit verworfen hatten. Es hat sie für unanfechtbar erklärt und eine Revision dagegen auch mit der Begründung nicht zugelassen, daß dem Vorderrichter ein Verstoß gegen andere Prozeßnormen als die Zuständigkeitsvorschriften zur Last falle. Für die Berufung muß nach § 512a ZPO. dasselbe gelten.

Das Oberlandesgericht hat die genannte Vorschrift demnach mit Recht auf den vorliegenden Fall für anwendbar erklärt. Die Beschwerde des Beklagten ist als unbegründet zurückzuweisen.